

*Christine Stiglbauer, Axel Koch*

## **Steuerung der Windkraftnutzung durch Regionalplanung in Theorie und Praxis – ein Werkstattbericht aus der Region Oberpfalz-Nord**

URN: urn:nbn:de:0156-3830065



CC-Lizenz: BY-NC-ND 3.0 Deutschland

S. 89 bis 111

Aus:

Walter Kufeld (Hrsg.)

## **Klimawandel und Nutzung von regenerativen Energien als Herausforderungen für die Raumordnung**

Arbeitsberichte der ARL 7

Hannover 2013

Christine Stiglbauer, Axel Koch

# Steuerung der Windkraftnutzung durch Regionalplanung in Theorie und Praxis – ein Werkstattbericht aus der Region Oberpfalz-Nord

## Gliederung

- 1 Einführung: Die Energiewende in Bayern
- 2 Die Theorie: Steuerung der Windkraftnutzung durch Regionalplanung
  - 2.1 Ausbau der Windkraftnutzung in den Händen unterschiedlicher Triebkräfte
  - 2.2 Möglichkeiten und Chancen einer Windkraftsteuerung auf regionaler Planungsebene
  - 2.3 Herausforderungen und Grenzen einer Windkraftsteuerung auf regionaler Planungsebene
- 3 Die Praxis: Werkstattbericht Teilfortschreibung Windenergie der Region Oberpfalz-Nord
  - 3.1 Vorstellung der Planungsregion und der Historie zur Windkraftsteuerung
  - 3.2 Anforderungen, Abläufe, Arbeitsschritte zur Windkraftsteuerung im Regionalplan
    - 3.2.1 Das Konzept: Entwicklung eines Steuerungsansatzes im Spannungsfeld von übergeordneten Vorgaben und endogenen Interessen
    - 3.2.2 Der Dialog: Einbindung der Akteure in den Planungsprozess zur Erarbeitung der Planungsgrundlagen
    - 3.2.3 Die Technik: Digitale Verschneidung der Arbeitsgrundlagen zur Ermittlung der Potenzialgebiete als Grundlage eines mehrstufigen Planungsprozesses
  - 3.3 Aktueller Sachstand: Problemstellungen und Lösungsansätze
- 4 Fazit und Handlungsempfehlungen

Literatur

## Zusammenfassung

Die Energiewende in Bayern wird als kollektive Aufgabe und wirtschaftliche Chance gesehen – wie die konkrete Umsetzung vor Ort allerdings bewerkstelligt werden soll, ist vielerorts die Frage. Aus Sicht der Planungsregion Oberpfalz-Nord ist, was den Ausbau der Windkraftnutzung betrifft, eine Steuerung im Regionalplan zur Sicherung geeigneter Gebiete die richtige Antwort: Staatliche und kommunale, umweltschutzfachliche und energiewirtschaftliche Interessen können dabei über Gemeindegrenzen hinweg und unter Zuhilfenahme staatlicher Mittel und Möglichkeiten koordiniert werden. Der Auftrag, einen verstärkten Windkraftausbau zu unterstützen, kann einhergehen mit dem Anspruch, einen unkoordinierten Wildwuchs zu verhindern. Voraussetzung für eine ver-

bindliche Regionalplanung ist ein abgestimmtes Planungskonzept, das in Bayern über ein kommunal besetztes Planungsgremium zu beschließen ist. Abgeleitet aus den individuellen, teilweise auch gegenläufigen Vorstellungen der Kommunen im Hinblick auf die Windkraftnutzung resultieren in der Praxis allerdings oft kontroverse Intentionen für eine regionalplanerische Steuerung. Das Erreichen eines regionalen Konsens wird zur Herausforderung für die Regionalplanung, die in der Annäherung aller Akteure einem Balanceakt gleicht – und die kommunal verfasste Regionalplanung auf eine harte Probe stellt.

### **Schlüsselwörter**

Windkraftnutzung – Regionalplanung – kommunale Planungshoheit – Praxiserfahrung – Oberpfalz-Nord

### **Abstract**

While the need for change in energy policy in Bavaria represents both a collective responsibility and an economic opportunity, its implementation on the ground has been difficult to discern. To encourage the expansion of wind power utilisation, reform of regional regulations has been proposed by the regional authorities of Northern Upper Palatinate. With the aid of government funds, it will be possible to coordinate federal and municipal authorities as well as environmental and economic interests across municipal borders. The objective of increasing wind power utilisation and, at the same time, the need for coordinated, sustainable regional development, will be managed with safeguarding suitable areas by regional planning. A well-matched planning concept is a prerequisite for binding forms of regional planning. According to Bavarian regulations, such a joint concept is to be determined by a planning committee consisting of the municipalities' representatives. Given that there is so much heated debate on wind power, it appears particularly challenging to implement widely accepted policies in this policy field. Regional planning authorities hereby face a major challenge to accomplish a regional consent: to bring together actors who are often fundamentally in conflict with other.

### **Keywords**

Wind Power Utilisation – Regional Planning – Municipal Planning Competences – Practical Experience – Northern Upper Palatinate

## **1 Einführung: Die Energiewende in Bayern**

Unter dem Schlagwort „Energiewende“ hat, ausgelöst durch das Reaktorunglück in Fukushima im März 2011, ein vertieftes Nachdenken und breites Umdenken darüber stattgefunden, wie unsere Energieversorgung in Zukunft aussehen soll. „Weg vom Öl und weg vom Atom und hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten Versorgungssystem“ lautet der daraus in Deutschland hervorgegangene Auftrag für eine zukunfts-gerechte Energiepolitik. Für einen schnellstmöglichen Umbau der Infrastruktur wurden auch in Bayern ehrgeizige energiepolitische Ziele gesteckt. Diese sind im Energiekonzept „Energie innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung vom 24. Mai 2011 festgehalten (StM-WIVT 2011). Für die Windenergie heißt es darin: „Unter Voraussetzung einer gesteigerten öffentlichen Akzeptanz und eines breiten gesellschaftlichen Konsens sowie der preislichen Marktfähigkeit könnte der Stromertrag aus bayerischer Windenergie nach Fachverbands-aussagen schon in den nächsten fünf Jahren von 0,6 Mrd. kWh (2009) auf rd. 5 Mrd. kWh und bis 2021 sogar auf über 17 Mrd. kWh im Jahr erhöht werden. ... Raumverträglichkeit,

Wirtschaftlichkeit und Bürgerakzeptanz werden die in den nächsten Jahren tatsächlich realisierbare Zahl von Windenergieanlagen bestimmen. Unter dieser Prämisse halten wir die Errichtung von 1.000 bis 1.500 neuen Windenergieanlagen bis zum Jahr 2021 für realistisch“ (StMWIVT 2011: 13).

Um diese Ziele zu erreichen, sind entsprechende Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort bereitzustellen. Die große Herausforderung dabei lautet, geeignete Standorte zeitnah zur Verfügung zu stellen und diese zugleich mit allen betroffenen Akteuren abzustimmen, um den verstärkten Ausbau zu koordinieren (z. B. mit Energiewirtschaft, Netzbetreibern) und Konflikte mit anderen Belangen im Raum zu vermeiden (z. B. mit Wohnfunktion, Landschaftspflege). Eine konzeptionelle Angebotsplanung soll hier die Lösung bringen: „Insbesondere die Kommunen und Landkreise, die auch Träger der Regionalplanung sind, haben die Möglichkeit, durch Festlegungen in Regionalplänen, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Windkraftnutzung raumverträglich zu steuern“ (StMWIVT 2011: 12).

Dieser Beitrag setzt sich mit der Erarbeitung einer Windkraftkonzeption auf regionaler Planungsebene im Zusammenspiel mit alternativen Vorgehensweisen auseinander. Dazu werden in Kapitel 2 zunächst die unterschiedlichen Steuerungsmöglichkeiten aufgezeigt. Im Anschluss wird in Kapitel 3 ein Einblick in den Prozess der Teilfortschreibung Windenergie der Region Oberpfalz-Nord aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung der Oberpfalz als zuständigem „Planungsbüro“ für den Regionalen Planungsverband gegeben. Abschließend werden in Kapitel 4 die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst und Handlungsempfehlungen für die weitere regionalplanerische Steuerung abgeleitet.

## **2 Die Theorie: Steuerung der Windkraftnutzung durch Regionalplanung**

### **2.1 Ausbau der Windkraftnutzung in den Händen unterschiedlicher Triebkräfte**

Auf Grundlage der aktuellen bundesweiten Rechtslage kommen für die Erschließung von Standorten für Windkraftanlagen verschiedene Akteure infrage, in deren Händen – gesteuert von den jeweiligen Motiven und Zielstellungen – der weitere Ausbau der Windkraftnutzung vor Ort liegt.

Windkraftanlagen zählen laut §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Überall dort sind Anlagen auf Antrag eines Betreibers demnach möglich, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben ist dabei für jeden Standortraum einzelfallbezogen zu prüfen. Eine Mitsprache der Standortgemeinde scheidet in der Regel aus (§36 Abs. 2 S. 1 BauGB). Die Entwicklung von Windkraftstandorten liegt damit prinzipiell allein in den Händen der Anlagenbetreiber und wird in der Regel von betriebswirtschaftlichen Renditeüberlegungen sowie investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen vorangetrieben. In der Praxis bedeutet dies für die Betreiber eine Suche nach „unkomplizierten“ Standorten. Der Standortgemeinde bzw. -region bleibt eine strategische Ausrichtung nach eigenen Standortüberlegungen verwehrt.

Mit dem Planvorbehalt aus §35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist allerdings eine konzeptionelle Steuerung der Anlagenstandorte durch Darstellungen im Flächennutzungsplan der einzelnen Gemeinde(n) oder als Ziele der Raumordnung im Regionalplan für mehrere Kommunen möglich. Voraussetzung dafür ist die Absicht der Gemeinde – für sich im

Rahmen der kommunalen Planungshoheit oder im Verbund mit anderen Gemeinden im Regionalen Planungsverband –, tätig zu werden. In Bayern erschließt sich für den Regionalen Planungsverband die Möglichkeit, gebietsbezogene Festlegungen für die Errichtung von Windkraftanlagen vorzunehmen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen nach LEP B V (G) 3.2.3) und an anderen Stellen deren Errichtung auszuschießen (Art. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BayLplG).

Auf beiden Planungsebenen ergeben sich Vorteile daraus, dass Windkraftanlagen nicht nach beliebigem Standortmuster entstehen, sondern auf die aus Sicht der Standortgemeinde oder -region dafür am besten geeigneten Bereiche aktiv gelenkt werden. Das Resultat daraus ist eine verlässliche Planungsgrundlage für Investoren, Kommunen und Genehmigungsbehörden. Über eine transparente Konzeption kann zudem frühzeitig eine breite Bürgerakzeptanz erreicht und insgesamt eine zeitnahe Realisierung von Windkraftanlagen ermöglicht werden.

Die Anwendung des Steuerinstrumentariums auf regionaler wie kommunaler Ebene setzt jedoch voraus, dass im untersuchten Gebiet ausreichend geeignete Flächen für Windkraftanlagen bereitgestellt werden und Bereiche, in denen keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen, auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes eingeschränkt werden. Andernfalls ist die Planung – bei zu geringem Anteil an Positivflächen oder fehlerhafter Abwägung – vor Gericht nicht haltbar.<sup>1</sup>

Gelenkt wird die Windkraftnutzung indirekt auch durch flankierende Rahmenbedingungen. Bundesweite Bedeutung kommt dabei dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und den darin verankerten finanziellen Anreizmechanismen zu. Auch aus dem politischen Willen auf Landesebene, den Anteil der Windkraftnutzung an der Gesamtenergiegewinnung zu erhöhen, resultieren planerische Anstöße und Orientierungsrichtwerte.<sup>2</sup>

## **2.2 Möglichkeiten und Chancen einer Windkraftsteuerung auf regionaler Planungsebene**

Gegenüber einer Planung auf kommunaler Ebene bietet die regionalplanerische Steuerung als Koordinierungsplattform zwischen staatlichen und kommunalen, umweltschutzfachlichen und energiewirtschaftlichen Interessen folgende Möglichkeiten und Chancen:

Eine grundlegende Herausforderung für die konzeptionelle Ermittlung geeigneter raumverträglicher Standorte resultiert aus der anlagenimmanenten Raumbrienz der Windkraftnutzung. Neben kleinräumigen Betroffenheiten von Mensch und Natur gehen damit auch großräumige Wirkungsmechanismen auf die Umwelt und das Landschaftsbild einher. Über den planerischen Ansatz auf regionaler Ebene bietet sich hier die Möglichkeit einer überörtlichen Sicht auf den Raum in einem größeren, gesamtträumlichen Zusammenhang. Über Gemeindegrenzen hinweg können so die besten Standorträume – auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit, Tourismuswirtschaft oder Stromnetzausbau – abgestimmt und verbindlich festgelegt werden. Anstatt auf einzelne Standorte in jeder Gemeinde können Windkraftanlagen auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten werden. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt mi-

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerwG, insbesondere Beschluss vom 15.09.2009 (Az 4 BN 25.09).

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.merkur-online.de/nachrichten/politik/soeder-macht-sich-windkraft-stark-1388562.html> (letzter Zugriff am 17.12.2012).

nimiert. Gleichzeitig können unter ökonomischen Aspekten energiewirtschaftlich effektive Standorte entwickelt, die Vorteile einer gemeinsamen Erschließung genutzt und der Anschluss an das Stromnetz koordiniert werden. Der angestrebte beschleunigte Ausbau der Windkraftnutzung kann so in Einklang mit einer nachhaltigen, landschaftsverträglichen Raumentwicklung gebracht sowie landespolitische Ziele den naturräumlichen und energetischen Potenzialen entsprechend räumlich konkretisiert werden.

Vor Ort steigt zudem die Nachfrage nach passenden Standorträumen für Windkraftanlagen und setzt viele Gemeinden unter Zugzwang. In Anbetracht des enormen Planungsaufwandes und der komplexen Nutzungskonflikte ist dies gerade in kleineren Gemeinden jedoch nicht einfach zu leisten. Die Verlagerung der Belastungen von örtlicher auf staatliche Ebene unter Inanspruchnahme der Kapazitäten der Regionalplanung kann hier für eine Entlastung sorgen: zum einen finanziell, zum anderen zeitlich, indem Abwägungsprozesse in jeder Gemeinde durch ein gemeinsames Vorgehen im Regionalen Planungsverband zusammengefasst werden. Die Kommunen werden so bei knappen personellen und finanziellen Ressourcen von operativem Planungsaufwand und eigenem Rechtfertigungsdruck entlastet, ohne ihre Mitsprache bei der strategischen Planungsausrichtung zu verlieren. Mögliche Differenzen durch den erhöhten Abstimmungsbedarf an Gemeindegrenzen oder vor Ort in der Bevölkerung können auf neutraler Ebene behandelt und etwaigen Konflikten oder Bedenken durch ein transparentes Gesamtkonzept und eine frühzeitige Einbindung der Akteure in den Planungsprozess entgegengewirkt werden.

Im Übrigen besteht auf Grundlage einer regionalplanerischen Rahmenplanung die Möglichkeit, diese mit Konzentrationsflächendarstellungen für Windkraftanlagen einzelner Gemeinden zu verknüpfen (vgl. Windenergie-Erlass Bayern 2011: 11). Regionalplanerische Ziele (Vorrang- und Ausschlussgebiete) sind dabei verbindlich zu beachten (§1 Abs. 4 BauGB), regionalplanerische Grundsätze (Vorbehaltsgebiete) bei der Abwägung zu berücksichtigen (§1 Abs. 7 BauGB). In Bereichen, in denen der Regionalplan also bereits Zielaussagen zur Errichtung von Windkraftanlagen trifft, können Gemeinden über ihre Bauleitplanung nur flächenscharfe, standortbezogene Detailregelungen treffen und vor Ort „feinsteuern“. In Bereichen, in denen der Regionalplan keine Zielaussagen zur Errichtung von Windkraftanlagen trifft, können Gemeinden Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen darstellen oder aber der Privilegierung von Windkraftanlagen weiteren Raum lassen.

### **2.3 Herausforderungen und Grenzen einer Windkraftsteuerung auf regionaler Planungsebene**

Neben diesen Chancen birgt die Steuerung der Windkraftnutzung auf regionaler Ebene besondere Herausforderungen, die aus Autorensicht auch Grenzen der Regionalplanung aufzeigen.

Ohne Akzeptanz in der Gemeinde ist die Realisierung einer jeden Planung deutlich erschwert. Daraus leitet sich die zentrale Herausforderung auch für ein regionalplanerisches Windkraftkonzept ab. Dass die Entscheidung über eine Windkraftsteuerung im Regionalplan in Bayern in den Händen der Landkreise und Gemeinden liegt, ebnet zwar einerseits den Weg für eine zielgerichtete Umsetzung der Vorgaben vor Ort. Dass dabei aber nicht die Planungshoheit der Gemeinden, sondern deren Aufgabe als Träger der Regionalplanung zum Tragen kommt, kann bei kontroversen Themen, wie der Windkraftnutzung, zum Knackpunkt werden.

Gebietsausweisungen für Windkraftanlagen sind mit Blick auf die gesamtreionale Verantwortung und eine weitestgehende Rechtssicherheit anhand der für die Region abwägungsrelevanten Sachbelange zu begründen. Darüber hinausgehende kommunale Interessen können kompromisslos und ohne Abstriche gegebenenfalls nur durch eine eigene Bauleitplanung der Gemeinde(n) erreicht werden. Die kommunal verfasste Regionalplanung stößt hier spätestens dann an ihre Grenzen, wenn ein regionaler Konsens für ein gemeinsames Planungskonzept aufgrund von verschiedenen, auch gegenläufigen Vorstellungen der Planungsträger nicht mehr zustande kommt. Die weitere Planung wird in der Folge von der Frage bestimmt, inwiefern örtliche, individuelle Interessen berücksichtigt werden können. In Abstimmung mit den gleichzeitig zu beachtenden gesamt-räumlichen, öffentlichen Belangen resultiert daraus für die Regionalplanung eine Herausforderung, die in der Abstimmung aller Akteure einem Balanceakt gleicht.

Eine weitere Herausforderung für die kommunal verfasste Regionalplanung zeigt sich zudem im Zusammenspiel der vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten zur Windkraftsteuerung auf regionaler wie auch auf (inter-)kommunaler Planungsebene (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Für die Entwicklung von kommunalen Bauleitplänen leitet sich gemäß der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung aus § 1 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine hohe Bindungswirkung an verbindliche, regionalplanerische Festsetzungen ab. Im Sinne des Gegenstromprinzips aus § 1 Abs. 3 ROG sind im Gegenzug bei der Fortschreibung von Regionalplänen die Inhalte von Bauleitplänen zu berücksichtigen und nach inhaltlicher Prüfung ggf. zu übernehmen.<sup>3</sup> Aufgrund verschiedener Maßstäbe und Abwägungsergebnisse ist eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte aber nicht immer möglich. Für Gemeinden kann dies die Entscheidung zwischen Bauleitplanung oder Regionalplanung bedeuten. Ein wesentlicher Punkt in diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung der Konzeptziele in der Planungsphase. Hier zeigt sich ein klarer „Wettbewerbsnachteil“ der Regionalplanfortschreibung, die während der Entwurfsphase erst relativ spät ihre Wirkung gegenüber konkreten Vorhaben entfaltet. Im Gegensatz dazu gibt es bei der Aufstellung eines kommunalen Bauleitplans die weitergehenden Möglichkeiten des Zurückstellens von Baugesuchen bzw. der Veränderungssperre (vgl. §§ 14 f. BauGB).

Nicht Gegenstand der Regionalplanung (hier ausschließlich Gebietsicherung für Nutzungen) sind im Übrigen anlagen- oder standortbezogene Prüfungen. Ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist dies Inhalt eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Nr. 1.6 Spalte 2, Anhang zur 4. BImSchV). Außerhalb von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan ist gegebenenfalls auch ein Raumordnungsverfahren in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**These zur Steuerung der Windkraft durch Regionalplanung in Theorie und Praxis:**

Das landespolitische Ziel des verstärkten Ausbaus der Windkraftnutzung kann unter dem Anspruch einer nachhaltigen Raumentwicklung am besten durch ein regionales Planungskonzept erreicht werden.

Voraussetzung für ein gemeinsames Vorgehen ist in Bayern ein Konsens der Kommunen als regionalem Planungsträger, der auf einem Bewusstsein über die gesamtreionale Verantwortung basiert, in der Praxis jedoch vielfach an örtlichen Interessen zu scheitern droht.

<sup>3</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010.

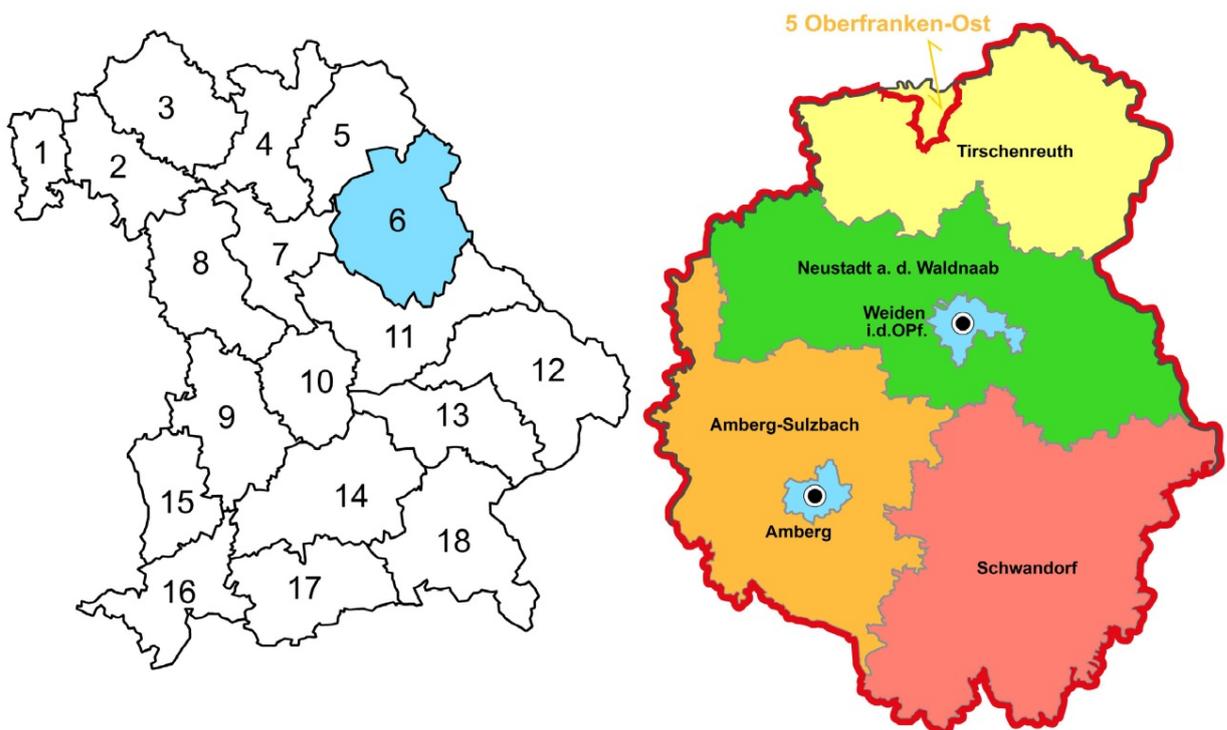
### 3 Die Praxis: Werkstattbericht Teilfortschreibung Windenergie der Region Oberpfalz-Nord

In der Planungsregion Oberpfalz-Nord läuft seit 2008 ein (erneuter) intensiver Informations- und Planungsprozess, mit dem Ziel, die Nutzung der Windkraft regionsweit zu steuern und über ein abgestimmtes Vorgehen in Einklang mit anderen Interessen in der Region zu bringen. Der Weg dorthin – von den konzeptionellen Anfängen in 2008, der dynamischen Entwicklung in 2011 bis zum aktuellen Sachstand zum 31. März 2012 – soll in diesem Werkstattbericht aufgezeigt werden. Anforderungen, Abläufe und Arbeitsschritte zur Teilfortschreibung Windkraft im Regionalplan werden dabei aus drei Blickwinkeln (Konzept – Dialog – Technik) dargestellt.

#### 3.1 Vorstellung der Planungsregion und der Historie zur Windkraftsteuerung

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord ist gemäß Art. 5 BayLplG der Zusammenschluss der Gemeinden und Landkreise der Planungsregion Oberpfalz-Nord (Region 6). Neben den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i. d. OPf. sowie den Landkreisen Amberg-Weizsach, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sind die kreisangehörigen Gemeinden des Verbandsgebietes Mitglieder im Verband (vgl. Abb. 1). Zur Ausarbeitung des Regionalplans bedient sich der Planungsverband der personellen und technischen Mittel der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg.

Abb. 1: Die Planungsregion Oberpfalz-Nord (6)



Quelle: <http://www.oberpfalz-nord.de> (letzter Zugriff am 17.12.2012)

Für den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord war bereits im Jahr 1997 die im Baugesetzbuch eingeführte Privilegierung von Windkraftanlagen Anlass dafür, ein regionales Windkraftkonzept zu erarbeiten. Die Windkraftfortschreibung im Regionalplan wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Dezember 2003 jedoch aus unterschiedlichen Gründen (in erster Linie wegen des Mangels an substanziellen Vorrangflächen für Windkraftanlagen) für nichtig erklärt.

Seit 2008 steht eine mögliche Windkraftkonzeption im Regionalplan erneut zur Diskussion. Ausgelöst wurde dies durch die gestiegene Nachfrage nach geeigneten Standorten für Windkraftanlagen, zum einen aufgrund der günstigen Förderbedingungen in der Einspeisevergütung, zum anderen infolge der technischen Fortschritte, wodurch z. B. Windkraftstandorte im Wald – in der Region etwa 44% der Fläche – technisch möglich und wirtschaftlich rentabel werden. Daneben werden der Beitrag der Windkraft für eine dezentrale Energieversorgung und die damit verbundenen Wertschöpfungsmöglichkeiten im ländlichen Raum immer mehr fokussiert. Regionsweit wurden bislang zehn Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 6,4 MW errichtet (Stand 1. Oktober 2011).

Die Region Oberpfalz-Nord bietet in Höhen um 500 m, teils mit Höhenlagen sogar bis 700 m und Windverhältnissen von über 7 m/s in 140 m Höhe, gute bis sehr gute Voraussetzungen für die Stromerzeugung aus Windenergie – vom Oberpfälzer Wald und dem Naabgebirge über das Grafenwöhrer Hügelland und die Hirschauer Bergländer bis hin zur Oberpfälzer Kuppenalb. Dem aufkommenden Nutzungsinteresse für Windkraft stehen eine Reihe von konkurrierenden Raumansprüchen, wie Landschaftspflege, Erholung und Tourismus, gegenüber. Deren besondere Bedeutung spiegelt sich in der Region in einem Anteil an sieben Naturparks wider, etwa 40% der Regionsfläche sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für die Planungsregion 6 leitet sich daraus ein besonderer Ordnungsbedarf für die Windkraftnutzung ab.

### **Meilensteine und einschneidende Entwicklungen im Überblick**

- 2008: Bedarf zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Region wird Thema für den Regionalen Planungsverband
- Januar–Februar 2009: Schriftliche Abfrage der Verbandsmitglieder zur Steuerung der Windkraft durch gemeinsame Regionalplanfortschreibung oder durch einzelne kommunale Planungen – das Meinungsbild erbrachte ein mehrheitliches Votum für ein regionales Windkraftkonzept
- 21. Juli 2009: Einstimmiger Beschluss des Planungsausschusses, eine informelle Gebietskulisse Windkraft als Grundlage für eine mögliche Regionalplanfortschreibung zu erarbeiten
- August 2010: Veröffentlichung des Windatlas durch das Bayerische Wirtschaftsministerium
- 23. November 2010: Verbandsversammlung zur Steuerung der Windkraftnutzung im Regionalplan mit Vorstellung des Fachbeitrages „Natur und Windkraft“ der höheren Naturschutzbehörde
- Dezember 2010–Januar 2011: Schriftliche Abfrage der Verbandsmitglieder zur Mitteilung der unter kommunalen Gesichtspunkten als geeignet erachteten Windkraftstandortflächen
- 1. Februar 2011: Einstimmiger Beschluss des Planungsausschusses zur Durchführung einer Windkraftfortschreibung mit Regelung für die gesamte Region (Grundsatzbeschluss) sowie

- einstimmiger Beschluss zur Festlegung einschlägiger Kriterien zur Abgrenzung von Gebieten, in denen eine Windkraftnutzung ausgeschlossen werden soll (Ausschlusskriterien)
- 11. März 2011: Katastrophe von Fukushima in Japan
- 29. März 2011: Abschließende Beschlussfassung im Planungsausschuss zur Festlegung der Ausschlusskriterien unter der Prämisse, substanziiell Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen
- Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs mit Durchführung eines Scoping-Termins (30. Mai 2011) für die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Erarbeitung des Umweltberichts
- 4. Juli 2011: Kenntnisnahme des vorgelegten Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel Windenergie und einstimmiger Beschluss zum Eintritt in eine – dem formellen Anhörungsverfahren vorgeschaltete – informelle Anhörung mit Öffentlichkeitsbeteiligung (bis 31. Dezember 2011) sowie
- parallel dazu Abhalten von Landkreisforen zur weiteren Abstimmung mit den Kommunen
- 20. Dezember 2011: Veröffentlichung der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ als Bekanntmachung der berührten bayerischen Ministerien sowie der „Gebietskulisse Windkraft als Planungshilfe für die Gemeinden“ durch das Bayerische Landesamt für Umwelt
- Seit Anfang 2012: Auswertung der Ergebnisse der informellen Anhörung und Einbindung aktueller Hinweise zur Steuerung der Windkraftnutzung in den Fortschreibungsentwurf in Vorbereitung für das offizielle Anhörungsverfahren (voraussichtlich Jahresmitte 2012)

### 3.2 Anforderungen, Abläufe, Arbeitsschritte zur Windkraftsteuerung im Regionalplan

Die im Folgenden angeführten anonymisierten Kommentare einzelner Verbandsmitglieder stammen aus öffentlichen Verbandssitzungen und aus hierzu erfolgten Berichterstattungen.

#### 3.2.1 Das Konzept: Entwicklung eines Steuerungsansatzes im Spannungsfeld von übergeordneten Vorgaben und endogenen Interessen

Ausgangspunkt für das Windkraftkonzept war der mehrheitliche Wunsch der Verbandsmitglieder nach einer regionsweit verbindlichen Planungsgrundlage für einen geordneten Ausbau der Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der damit verbundenen negativen wie positiven Effekte in der Region.

„Die Strategie, einfach abzuwarten, geht nach hinten los. Die Gemeinden müssen die Zügel selbst in die Hand nehmen, sie dürfen sich bei der Wertschöpfung nicht die Butter vom Brot nehmen lassen.“ (Mitglied des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord)

Ein schlüssiges Planungskonzept von hoher Rechtssicherheit und geringer gerichtlicher Angreifbarkeit stand nach den Erfahrungen der Vergangenheit von Anfang an mit im Fokus.

## ■ Steuerung der Windkraftnutzung durch Regionalplanung

Die Erarbeitung des Windkraftkonzeptes ist damit eingebettet in das Spannungsfeld zwischen dem Anspruch an Rechtssicherheit und der Orientierung an fachlichen Richtwerten einerseits sowie dem Wunsch nach einer strategischen Ausrichtung der Region und entsprechend flexibler Auslegung der Vorgaben nach regionspolitischen Vorstellungen andererseits.

Grundlage für die Konzeptentwicklung ist dabei in weiten Teilen ein Rahmen aus zu beachtenden übergeordneten Rechtsvorschriften, Zielstellungen und Hinweisen:

- Rechtsgrundlagen nach Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG), Bayerischem Landesplanungsgesetz (BayLplG) zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen
- Festsetzungen der Raumordnung und Landesplanung (§2 Abs. 2 ROG, Art. 2 BayLplG, Landesentwicklungsprogramm (LEP) und Regionalplan) zu raumbezogenen und fachlichen Belangen
- Fachrechtliche Vorgaben, z.B. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), zum Teil in Verbindung mit Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Special Protection Area (SPA), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Waldgesetz für Bayern (BayWaldG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSCHG) in Verbindung mit TA Lärm, zur Bestimmung geeigneter Standorte
- Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts zu §35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB mit Schlussfolgerungen für die Planungspraxis zur Vermeidung einer „Verhinderungsplanung“
- Ausbauziele der Landespolitik als Wegweiser zur Festlegung geeigneter Standorte für Windkraftanlagen und als Orientierung für eine Bereitstellung von Flächen für Windkraftanlagen in „substanzieller Weise“ (Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“ vom 24. Mai 2011 mit landesweiten Zielen, Windenergie-Erlass Bayern vom 20. Dezember 2011 mit insbesondere naturschutzfachlichen und immissionsschutzrechtlichen Hinweisen für die Standorteignung zur Errichtung von Windkraftanlagen, Gebietskulisse Windkraft des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Ökoenergie-Institut Bayern, als kartographische Planungshilfe für Gemeinden zur Verfügung gestellt zum 01. Februar 2012)

Über den Rahmen dieser mehr oder weniger konkret regelnden übergeordneten Vorgaben hinaus liegt es in den Händen der Verbandsmitglieder, über regionalplanerische Zielsetzungen und Abwägungsentscheidungen mögliche Spielräume in die eine oder andere Richtung zu nutzen. Das Konzept der Region basiert dabei auf folgendem Leitbild, das die im Regionalen Planungsverband diskutierten Interessen widerspiegelt und es rechtfertigt, das Flächenpotenzial für Windkraftanlagen daran anzupassen:

Die Region Oberpfalz-Nord leistet einen substanziellen Beitrag für die Nutzung der Windkraft unter gleichzeitiger Freihaltung empfindlicher Landschaftsräume. Eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung soll über die Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan sichergestellt werden.

Allgemeine regionale Zielstellungen, die dieses Leitbild weiter ausführen, sind:

- Schaffung einer Planungsgrundlage für eine menschen-, raum- und landschaftsverträgliche Steuerung der Windkraftnutzung im Regionalplan
- Sicherung einer lebenswerten Natur- und Kulturlandschaft und Erhaltung wirtschaftlicher Entwicklungspotenziale
- Gewährleistung von Planungs- und Rechtssicherheit für Gemeinden, Planungsstellen, Investoren durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehalts- sowie Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen
- Konzentration der Windkraftnutzung auf größere Windparks anstelle von Einzelstandorten und Vermeidung regionaler Unausgewogenheiten bei der Verteilung der Standorträume

Die Übersetzung dieser allgemeinen Zielstellungen auf konkrete Planungskriterien führte im Planungsgremium des Regionalen Planungsverbands zu intensiven Diskussionen über die weitere Ausgestaltung des regionalen Windkraftkonzeptes. Je größer der Planungsraum, desto vielfältiger sind in der Praxis die unterschiedlichen, auch gegenläufigen Interessen, die es bei der Konzeptentwicklung unter einen Hut zu bringen gilt.

„Die Windenergienutzung spaltet die Bürgermeister in der Region. Die Einen wünschen sich eine restriktive Planung, die Anderen mehr Aufgeschlossenheit. Bei einer Versammlung des Planungsverbands Oberpfalz-Nord trat der Konflikt offen zutage.“ (Der neue Tag, 24. November 2010)

Für den weiteren Planungsverlauf war daher ein Ausloten konsensfähiger und gleichzeitig weitestgehend rechtssicherer Ergebnisse in mehreren Sitzungen maßgeblich.

Als Beispiel hierfür kann die Behandlung der aus Immissionsschutzgründen erforderlichen Abstände zu Siedlungsgebieten angeführt werden. Der Konsens im Rahmen des regionalplanerischen Spielraumes tendiert hier dahin, vorsorgliche Mindestabstände in Verbindung mit einer weitestgehenden Gleichbehandlung jeder Art von Wohnfunktion über den Regionalplan verbindlich werden zu lassen und dabei über die gestaffelten Richtwerte der TA Lärm hinauszugehen.

„Bürger im ländlich geprägten Wohnumfeld sind keine Einwohner zweiter Klasse, was den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen angeht.“ (Mitglied des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord)

Der Regionale Planungsverband folgt damit den Stimmen aus der Bevölkerung hinsichtlich einer Bedrängungswirkung durch Lärm- und optische Immissionen infolge der immer größer werdenden Windkraftanlagen. Es zeigt sich ein schmaler Grat zwischen dem Wunsch nach breiter Bürgerakzeptanz als Entscheidungsdimension für die Gemeinde und der substanziellen Bereitstellung von Flächen für Windkraftanlagen als Zielstellung für die Region sowie als Voraussetzung für eine rechtssichere Planung.

Konzeptionelle Dynamik – in Anbetracht der politischen Brisanz sowie im Zusammenspiel mit fachlichen Hinweisen auf übergeordneter Ebene – prägt den Planungsprozess im Regionalen Planungsverband. Eine Abstimmung mit allen relevanten Belangen ist dabei unerlässlich, darf aber nicht zum Hemmschuh für die Regionalplanung werden. Notwendige Rückkopplungen zum Konzept wurden daher möglichst arbeitseffizient in die Planung eingebunden.

### **3.2.2 Der Dialog: Einbindung der Akteure in den Planungsprozess zur Erarbeitung der Planungsgrundlagen**

Um Konflikten oder Bedenken, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen einhergehen, soweit planerisch möglich, vorzubeugen, fanden eine Reihe von Informationsrunden und Abstimmungen mit den berührten Kommunen statt. Daneben wurden bereits frühzeitig weitere Fachstellen und Verbände eingebunden. Neben verfahrensrechtlich abgesicherten Einbindungsprozessen wurden darüber hinaus über den Regionsbeauftragten als Bindeglied zwischen dem Regionalen Planungsverband und der Regierung der Oberpfalz die kurzen Wege zu den dort gebündelten Fachressorts intensiv genutzt.

Die umfassende Abstimmung über verschiedene Kanäle der Regionalplanung birgt viele Chancen, wie im Folgenden anhand der dialogbasierten Vorgehensweise im Regionalen Planungsverband zur Erarbeitung der Planungsgrundlagen aufgezeigt wird. Die Praxis zeigt jedoch auch, dass der hierfür erforderliche Zeitaufwand – auch angesichts knapper personeller Kapazitäten – nicht zur Belastung für den Planungsprozess werden darf.

#### ***Die Schlüsselrolle der Gemeinden und Landkreise***

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Regionalplaninhalte ist die gesamträumliche Rahmenplanung auf regionaler Ebene mit der konkreten Projektrealisierung auf kommunaler Ebene zu verknüpfen. So wurden im Regionalen Planungsverband bereits mögliche Entwicklungsimpulse für die Windkraftnutzung in der Region aufgegriffen (z. B. Vorstellung der Energiegenossenschaft Neue Energien West eG in einer Sitzung des Regionalen Planungsverbands).

Wie die Praxis zeigt, kommt den Gemeinden dabei eine zentrale Rolle und Doppelfunktion zu: Sie entscheiden als Träger der Regionalplanung über die gesamtrregionale Entwicklung und können gleichzeitig im Rahmen der Beteiligung aus örtlicher Perspektive auf die Planung Einfluss nehmen. Ohne die (durch Beschluss im Planungsausschuss vollzogene Zustimmung der Gemeinden kann die Regionalplanung also grundsätzlich keine Rechtskraft erlangen.

Darüber hinaus nehmen sie als Multiplikatoren vor Ort eine richtungsweisende Rolle zur Einbindung der Bevölkerung ein, die über die gesetzlichen Beteiligungskanäle der Regionalplanung hinaus eine Plattform für den Dialog bietet. Daraus gewonnene Meinungsbilder fließen in den Abwägungsvorgang der Regionalplanung durch die Gemeindevetreter mit ein. Dadurch kann planerisch bereits frühzeitig Vorsorge für die Akzeptanz in der Bevölkerung getroffen werden.

In der Region 6 fanden daher zu allen wichtigen Punkten Informations- und Abstimmungsprozesse statt, in die alle Gemeinden der Region einbezogen wurden. Die sich daraus abzeichnenden Interessen wurden dann durch Entscheidungsprozesse zu einzelnen Planungskriterien und -fortschritten durch einen Teil der Gemeinden im Planungsausschuss verbindlich festgelegt.

Im Rahmen der Anhörung erwies sich zudem das Abhalten von Bürgermeisterkonferenzen auf räumlicher Zwischenebene der Landkreise als besonders positiv. Neben der Rolle als Verbandsmitglieder zeigt sich deren Vermittlerfunktion als politisches Bindeglied zwischen Regional- und Kommunalplanung. Auch die bewährten Kommunikationsstrukturen der Zusammenarbeit auf Landkreisebene (sogenannte Bürgermeisterdienstbesprechungen) waren für die intensive Abstimmung auf Regionalplanebene hilfreich (vgl. ARL 2012: 3).

### ***Der Referenzwert für die Windhöffigkeit***

Mit zunehmender Höhe moderner Windkraftanlagen zeigt sich der Bedarf nach einer aktuellen, flächendeckenden Planungsgrundlage für die Ermittlung der Windkraftnutzungspotenziale. Im Herbst 2010 wurde hierfür vom Bayerischen Wirtschaftsministerium der Windatlas Bayern zur Verfügung gestellt, der die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit nun auch in 140 m Höhe abbildet (vgl. StMWIVT 2010).

Die bewusst frühzeitige Berücksichtigung des Kriteriums der Windhöffigkeit stellt die grundlegende Eignung der Potenzialgebiete für Windkraftanlagen im Regionalplan sicher (Planrechtfertigung) und lässt dort einen angemessenen Energieertrag (Beitrag Energieerzeugung) mit rentablem Betrieb (Wirtschaftlichkeitsprinzip) erwarten. Die Wahl des Referenzwerts, d.h. des Schwellenwerts für die Ausweisung potenzieller Standorträume als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet, erweist sich dabei als wichtige Stellschraube – je nach Blickwinkel mit unterschiedlicher Intention.

Will man einen möglichst hohen Energieertrag und wirtschaftlichen Gewinn erzielen, so sind Standorte zu realisieren, die möglichst hohe Windgeschwindigkeiten erwarten lassen. Wählt man den Referenzwert entsprechend hoch, wie anfangs in der Planung angedacht, werden allerdings Flächenpotenziale und damit Raum für weitere Abwägungsspielräume im Regionalen Planungsverband bereits von Beginn an stark eingeschränkt. Geht es zudem nach dem Leitbild des Regionalen Planungsverbands für das Windkraftkonzept, sollen Standorträume für Windkraftanlagen regionsweit möglichst ausgewogen realisiert werden. Dies lässt sich im konkreten Fall nur realisieren, wenn der Referenzwert abgesenkt wird und damit auch südliche Regionsteile als potenzielle Standorträume infrage kommen.

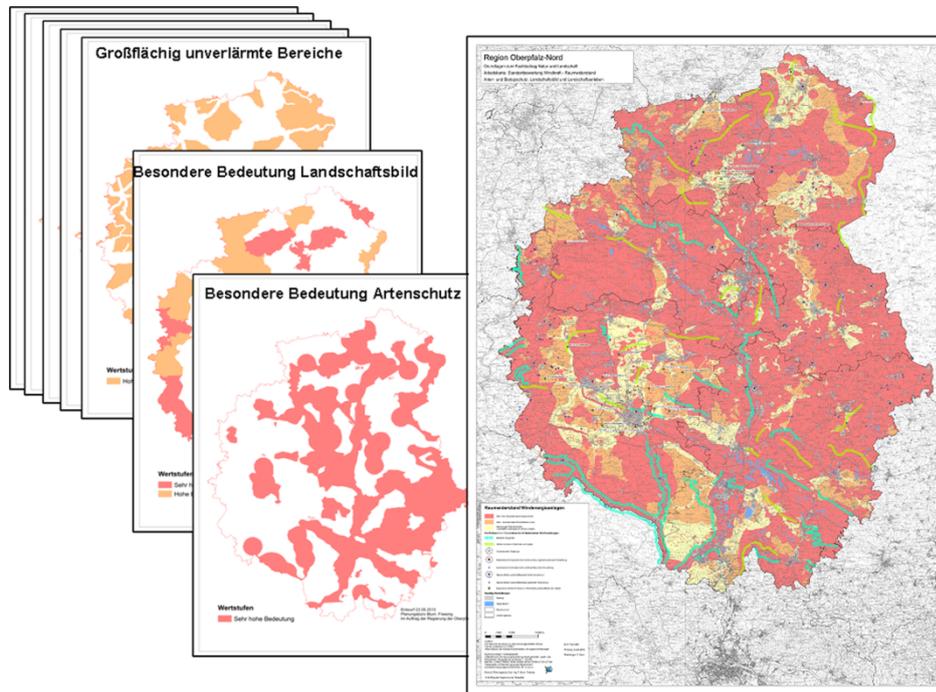
Der nach Diskussion im Regionalen Planungsverband letztlich beschlossene Referenzwert orientiert sich an den eingeholten Erfahrungswerten aus der Praxis, das heißt an Windgeschwindigkeiten, die an realisierten Projekten messtechnisch ermittelt wurden, sowie an Einschätzungen des Bundesverbands WindEnergie e.V., Regionalverband Oberpfalz. Der gewählte Wert – ab 5,2 m/s in 140 m Höhe für Vorranggebiete sowie ein Übergangsbereich 4,9 bis 5,1 m/s für Vorbehaltsgebiete – gewährleistet den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen, ermöglicht gleichzeitig aber auch ausreichend Flächenpotenziale, die einen Abwägungsspielraum für weitere Belange offen halten.

Unterhalb dieser Schwellenwerte, die die Eignung möglicher Standorträume wiedergeben, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Übrigen – dem Windkraftkonzept folgend – nicht ausgeschlossen, sofern dort keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien entgegenstehen und im konkreten Fall ausreichende Windgeschwindigkeiten nachgewiesen werden.

### ***Das Fachkonzept „Natur und Windkraft“***

Der bayernweit innovative Fachbeitrag „Natur und Windkraft“ wurde im Jahr 2009 von der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz in Auftrag gegeben und in enger Rückkopplung zur Regionalplanfortschreibung fortentwickelt. Die Planungshilfe ermöglicht es, naturschutzfachliche Belange flächig für die gesamte Region und frühzeitig im Sinne einer aktiven, dem Vorsorgegedanken folgenden Angebotsplanung in das regionale Windkraftkonzept einzubinden. Dazu wurden über 20 naturschutzfachlich entscheidungsrelevante Kriterien unter Einbeziehung des Landschaftsbildes, der Erholungseignung, des europäischen Artenschutzes und anderer Kriterien in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und den Naturschutzbehörden an den Landratsämtern flächig auf die gesamte Oberpfalz übersetzt (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Der Fachbeitrag „Natur und Windkraft“ der höheren Naturschutzbehörde



Die daraus hervorgegangene Karte „Natur und Windkraft“ zeigt anhand von drei Bewertungsstufen schnell und überschaubar die Zuteilung der naturschutzfachlichen Standorteignung in

- Räume, die für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind (gelbe Bereiche) (im Falle von Kriterien mit nachrangiger naturschutzfachlicher Bedeutung),
- Räume, die für die Errichtung von Windkraftanlagen bedingt geeignet sind (orange Bereiche) (im Falle von Restriktionskriterien) und
- Räume, die für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet sind (rote Bereiche) (im Falle von Ausschlusskriterien).

Diese Karte auf digitaler Basis ermöglicht eine optimale Übersetzung der unterschiedlich gewichteten naturschutzfachlichen Belange auf die regionalplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten. Der Fachbeitrag Naturschutz wurde 2010 in einer Verbandsversammlung allen Kommunen unter breiter Zustimmung vorge-

stellt und vom Planungsausschuss daraufhin als weitere Planungsgrundlage für die Windkraftkonzeption beschlossen. Auf diese Weise konnten Kriterien zu Natur- und Artenschutz sowie Landschaftspflege bereits frühzeitig und ohne finanziellen Aufwand für den Regionalen Planungsverband in den Regionalplanentwurf Windkraft eingearbeitet werden.

### 3.2.3 Die Technik: Digitale Verschneidung der Arbeitsgrundlagen zur Ermittlung der Potenzialgebiete als Grundlage eines mehrstufigen Planungsprozesses

#### Schritt 1 (abgeschlossen): Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs durch digitale Überlagerung von flächendeckend verfügbaren Kriterien gemäß Beschluss im Planungsausschuss

Der Regionalplanentwurf Windkraft stellt die Gebietskulisse für die Errichtung von Windkraftanlagen in einem ersten Schritt nach flächendeckend für die Region verfügbaren Planungskriterien dar. Die digital vorliegenden Arbeitsgrundlagen wurden dafür unter Inanspruchnahme der technischen Möglichkeiten der Regierung mittels GIS kartographisch überlagert (vgl. Abb. 3).

Die Grundlage dazu liefert ein vom Planungsausschuss regionsweit einheitlich beschlossener Kriterienkatalog, der Bereiche festlegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich ist. Neben Ausschlussfaktoren aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen handelt es sich dabei um regionalplanerische Vorstellungen der Kommunen auf Grundlage schlüssiger Begründungen. Aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignete Bereiche konnten darüber hinaus dem Fachbeitrag „Natur und Windkraft“ entnommen werden. Mithilfe der digitalen Verschneidung dieser Kriterien wurde in einer Basiskarte die Ausschlusskulisse bestimmt und diese in den Regionalplanentwurf als Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen übertragen (graue Flächen in Abbildung 3).

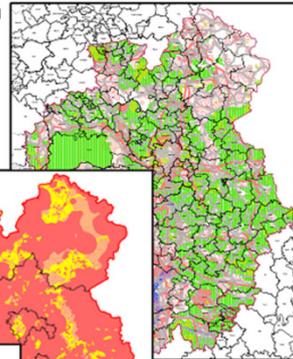
Die verbleibenden Flächenpotenziale wurden auf Grundlage des beschlossenen Referenzwerts mit Windgeschwindigkeitsdaten in 140 m Höhe überlagert. Bereiche, die besonders windhöfzig (5,2 m/s oder mehr) und von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit sind, wurden als potenzielle Vorranggebiete bestimmt, in denen sich die Errichtung von Windkraftanlagen gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzt (gelbe Flächen in Abbildung 3). Potenzialflächen mit etwas niedrigeren Windgeschwindigkeiten (zwischen 4,9 und 5,1 m/s) und/oder naturschutzfachlichen Restriktionen wurden als Vorbehaltsgebiete festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen einer weiteren Überprüfung bedarf (orange Flächen in Abbildung 3). In den verbleibenden „weißen Flächen“ mit nachrangiger Windhöfzigkeit trifft der Regionalplan keine Zielaussagen zur Windkraftsteuerung. Dort können Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Einzelfall nach entsprechender Überprüfung zugelassen werden. Auch eine Überplanung durch die Gemeinde(n) im Rahmen der Bauleitplanung ist in diesen Bereichen möglich.

Der auf diese Weise entstandene Erstentwurf sieht für die Region die Ausweisung von rund 6.600 ha als Vorrang- und rund 3.100 ha als Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen vor. Mit insgesamt rund 9.500 ha ergibt sich eine Positivfläche für Windkraftnutzung von rund 1,8% der Regionsfläche.

Abb. 3: Die Erarbeitung der regionsweiten Gebietskulisse zur Windkraftnutzung

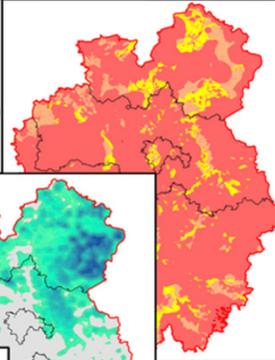
**1. Flächendeckende landes- und regionalplanerische Ausschlusskriterien**

- Natur und Landschaft (z.B. NSG, LSG, SPA, FFH, WSG-Zone I, II)
- Siedlungswesen (Siedlungsgebiete mit Puffer 500 bis 1000 m)
- Infrastrukturflächen, Militär (Straßen-, Bahn-, Leitungstrassen mit Puffer)
- Regionalplanung (z.B. Vorranggebiete Bodenschätze)



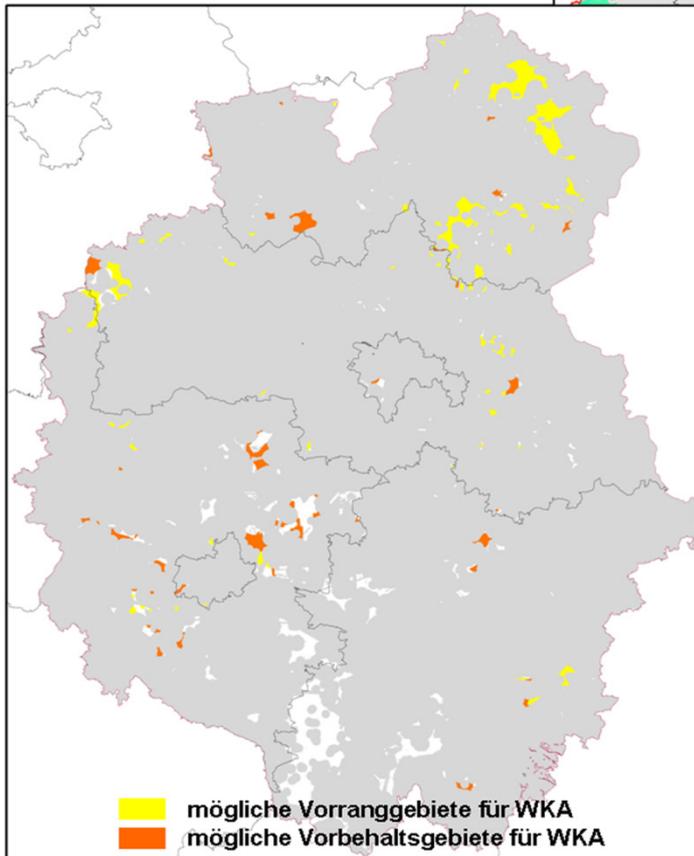
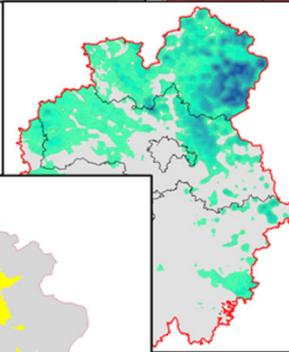
**2. Flächendeckende naturschutzfachliche Standorteignung**

- Rot = Ausschlusskriterien (z.B. Natura 2000-Gebiete)
- Orange = Restriktionskriterien (z.B. Pufferflächen um Biotope)
- Gelb = ohne z.Zt. erkennbare grundsätzliche Probleme



**3. Geeignete Windhöflichkeit**

- ab 5,2 m/s = besondere Eignung
- von 4,9 bis 5,1 m/s = bedingte Eignung (Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe)



**Schritt 2 (bis Ende 2011): Einholen weiterer einzelfallbezogener und standortspezifischer Kriterien über ein erstes informelles Beteiligungsverfahren**

In einer ersten informellen Anhörung zur technisch ermittelten Gebietskulisse bestand die Möglichkeit, ergänzend oder konkretisierend zu den allgemeinen, flächigen Kriterien weitere einzelfallbezogene, standortspezifische Aspekte in die Planung einzubringen. Dazu wurden die 125 Gemeinden und die vier Landkreise der Region sowie 75 Fachstel-

len, Verbände und Behörden (auch auf benachbarter tschechischer Seite) um Stellungnahme gebeten. Zusätzlich wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung im August/September 2011 durchgeführt.

Insgesamt wurden auf diesem Weg 39 Fachstellenäußerungen eingereicht, daneben äußerten sich 112 Gemeinden zur Windkraftfortschreibung, u. a. in Form neuer Gebietsvorschläge oder beabsichtigter eigener Planungen. Die Anliegen der Gemeinden wurden zeitgleich zur Anhörungsphase in Bürgermeisterkonferenzen auf Landkreisebene in gebündelter Form diskutiert. Hier zeigte sich der Bedarf nach einer vertiefenden Auseinandersetzung mit kommunalen Wünschen.

### **Schritt 3 (seit Anfang 2012): Prüfung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Änderungsvorschläge sowie weiterer Stellschrauben für die Standortsteuerung**

Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden die konkret geäußerten Vorschläge auf ihre Übertragbarkeit in den Regionalplanentwurf überprüft (z. B. Darstellbarkeit im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 möglich, planerische Rechtfertigung gegeben). Zudem sind mögliche Rückkopplungen mit den allgemein beschlossenen Planungskriterien nochmals mit den Kommunen abzustimmen (z. B. Abstand zu Wohnbereichen). Im Lichte des zwischenzeitlich veröffentlichten Windenergie-Erlasses Bayern zeigte sich zudem der Bedarf, die Planungskriterien von fachlicher Seite einer Überprüfung und Nachsteuerung zu unterziehen (z. B. Hinweise zum Artenschutz, Einbindung von Zonierungskonzepten in Landschaftsschutzgebieten).

Zusätzlich ist vorgesehen, innerhalb der verbleibenden Potenzialflächen weitere Abwägungskriterien für eine überörtliche Koordinierung und Steuerung der Windkraftnutzung anzusetzen (z. B. Sondergebiete nach Baunutzungsverordnung mit besonderer Schutzfunktion, Ansätze zur Siedlungsentwicklung außerhalb der Bauleitplanung, Wälder mit besonderer Schutzfunktion, landschaftsprägende Sichtachsen). Diese „weichen“ Kriterien können über eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung im Regionalen Planungsverband ebenfalls zur Ablehnung von Potenzialflächen führen – allerdings nur, wenn in Folge substantiell Raum für die Windkraftnutzung verbleibt.

**Nächste Schritte (voraussichtlich Sommer 2012): Endgültige Beschlussfassung der Kriterien im Planungsausschuss, technische Ausarbeitung der modifizierten Gebietskulisse; dann Durchführung der offiziellen Anhörung zum überarbeiteten Regionalplanentwurf**

### **3.3 Aktueller Sachstand: Problemstellungen und Lösungsansätze**

Nach der ersten umfangreichen Beteiligungsrunde 2011 zeigt sich insgesamt ein kontroverses Meinungsbild der Kommunen zum Erstentwurf der Standortkulisse für Windkraftanlagen:

- Etwa 25% der Gemeinden lehnen die Ergebnisse der regionalplanerischen Gebietskulisse pauschal ab und äußern die Absicht zur Einleitung eigener Planungen.

## ■ Steuerung der Windkraftnutzung durch Regionalplanung

- Etwa 30% der Gemeinden äußern eine grundsätzliche Akzeptanz der Planung, fordern aber gleichzeitig umfangreiche Neuaufnahmen bzw. Streichungen von Positivflächen für Windkraftanlagen.
- In etwa 45% der Gemeinden stößt die Planung weiterhin auf Zustimmung.

### ***Einfluss der Kommunalpolitik auf die kommunal verfasste Regionalplanung in Bayern***

Die Windkraftplanung im regionalen Suchraum weist einzelnen Gemeinden je nach Eignung mehr oder weniger Flächenpotenziale für Windkraftanlagen zu. Die Kritik richtet sich hier bei einigen Gemeinden – vor dem Hintergrund kommunalpolitischer Vorstellungen und örtlicher Diskussionen – auf den zugewiesenen, als „übermäßige Belastung“ empfundenen Flächenumfang, äußert sich aber andernorts wiederum auch im Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“.

„Wir haben eine unvergleichliche Landschaft mit kolossalen Sichtweiten. Schön, wenn andere Gemeinden überall Windräder aufstellen wollen. Wir wollen das aber nicht.“ – „Wir wollen an Windkraftanlagen umsetzen, was rechtlich möglich ist. Kommunen, die das machen wollen und die Voraussetzungen haben, sollten nicht behindert werden.“ (Mitglieder RPV Oberpfalz-Nord)

Gegenstimmen wurden auch laut, wenn örtliche Standortüberlegungen fortgeschritten sind, die andere Flächen für eine Windkraftnutzung favorisieren. Gelenkt durch Betreiberabsichten, Grundstücksvermarktungen oder Bürgerinitiativen wurden so konkrete „Wunschstandorte“ genannt, die oft jedoch gerade nicht mit den einheitlichen Steuerungsmaßstäben nach naturräumlichen Gegebenheiten oder sachlichen Kriterien im regionalen Maßstab vereinbar sind. Ein grundsätzlicher Konflikt zeigte sich hier im Wunsch zahlreicher Gemeinden, Flächen in Landschaftsschutzgebieten für Windkraftanlagen freizustellen, die bislang als flächiges Ausschlusskriterium beschlossen wurden.

Individuelle kommunale Wünsche und Vorstellungen, die dabei offen zutage treten, werden zum Knackpunkt für die weitere Planung und gewinnen an Bedeutung im Zusammenspiel mit regionalen Zielstellungen. Das Erreichen von Ergebnissen im gesamt-räumlichen Interesse wird bei der kommunal verfassten Regionalplanung und der Übertragung kommunalpolitischer Interessen auf regionalplanerische Entscheidungen auf eine harte Probe gestellt.

„Die Regionalplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden in Sachen Windkraft nicht einfach wegwischen.“ (Mitglied RPV Oberpfalz-Nord)

### ***Dualismus paralleler Steuerungsmöglichkeiten durch Regionalplanung und Bauleitplanung***

Parallel zur laufenden Regionalplanfortschreibung wächst vor Ort der Druck in der Gemeinde tätig zu werden. Die weitergehenden Sicherungsinstrumente der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch bereits während der Planungsphase sind dabei mit Auslöser und

Anreiz für viele Gemeinden, die Planung selbst in die Hände zu nehmen. Die in der Regionalplanung erforderlichen, auch zeitintensiven Abstimmungsprozesse im Regionalen Planungsverband und die späte Sperrwirkung der Planinhalte während der Planungsphase werden hier als „Wettbewerbsnachteil“ gesehen.

„Es gibt zu lange Zeitschienen in der Fortschreibung des Regionalplans. Zwei Jahre sind da nichts. Diese Zeit haben wir vor Ort nicht.“ (Mitglied RPV Oberpfalz-Nord)

Parallel zur Regionalplanung hat sich so zwischenzeitlich in vielen Gemeinden eine örtliche Dynamik entwickelt. Für viele dieser Gemeinden ist mit fortgeschrittener eigener Planung die weitere Zustimmung zur Regionalplanfortschreibung an die Forderung gebunden, dass kommunale Vorstellungen „eins zu eins“ in das regionale Konzept übernommen werden. Angesichts unterschiedlicher Maßstäbe und Abwägungsergebnisse (z. B. Darstellbarkeit im Regionalplan erst ab ca. 10 ha, Prüfkriterium Grundstücksverfügbarkeit nur auf kommunaler Ebene) ist eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte jedoch nicht immer möglich.

„Die Regionalplanung ist zu oberflächlich bei der Standortwahl für Windkraftanlagen und zwingt die Gemeinden zu Flächennutzungsplanänderungen. Die regionalplanerischen Kriterien sollten genauer differenziert und die Stellschrauben flexibler gestaltet werden.“ (Mitglied RPV Oberpfalz-Nord)

Das baurechtliche Steuerungsinstrumentarium für die Errichtung von Windkraftanlagen über Regionalplanung oder Bauleitplanung wirft in der Praxis vertieften Klärungsbedarf auf. Abstriche von der kommunalen Bauleitplanung erweisen sich in der kommunal verfassten Regionalplanung angesichts der Regulierung „eigener“ Planungen als schwierig.

### ***Lösungsansätze zur Harmonisierung von Regionalplanung und Bauleitplanung***

Die zentrale Voraussetzung und zugleich Herausforderung für eine konsensfähige Regionalplanung ist die intensive Auseinandersetzung mit kommunalen Entwicklungsvorstellungen und deren Rückkopplung mit regionalen Zielvorgaben.

Um diesen Spagat zu erreichen, hat sich der Regionale Planungsverband folgendes Vorgehen vorgenommen:

- Soweit möglich, Versachlichung der Argumente auf kommunaler Ebene als Grundlage für deren Übersetzung in das Regionalplankonzept bzw. Rechtssicherheit einer jeden Planung
- Bestmögliche Integration der Anliegen von Gemeinden in ein schlüssiges und rechtssicheres Regionalplankonzept mit gegebenenfalls konzeptioneller Nachsteuerung
- Falls Integration nicht möglich, Aufzeigen sonstiger Möglichkeiten, wie kommunale Interessen ohne unmittelbare Übertragung in das Regionalplankonzept zur Geltung kommen können

Grundlage für eine Harmonisierung der Planungen auf kommunaler und regionaler Ebene ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbands ein weiterhin transparenter und dialogbasierter Planungsprozess.

Von den Kommunen erfordert dies, mit Offenheit und Kompromissbereitschaft gegenüber anderen (über-)örtlichen Belangen in Abwägungs- und Entscheidungsprozesse zu gehen. Voraussetzung dafür ist ein Bewusstsein über die gesamtregionale Verantwortung (vgl. ARL 2012: 2). Das Regionalplankonzept wiederum muss die im Diskurs ermittelten Ziele für die regionale Entwicklung widerspiegeln, um bei den kommunalen Entscheidungsträgern Zustimmung finden zu können. Hier gilt es, die verschiedenen Informationskanäle und Vernetzungsinstrumente über die Regionalplanung hinaus künftig noch stärker zu nutzen (vgl. ARL 2012: 3).

## 4 Fazit und Handlungsempfehlungen

Wie eingangs in der These formuliert und in der weiteren Ausführung dargestellt, gibt es eine Vielzahl überzeugender Gründe, um auf der Ebene der Regionalplanung ein Steuerungskonzept für die Windkraftnutzung zu erarbeiten und zur Rechtskraft zu bringen.

Dies gilt besonders im Hinblick auf einen Ausgleich zwischen den übergeordneten staatlichen Interessen (Ausbau der Windkraftnutzung als einem Eckpfeiler der Energiewende), den kommunalen Interessen (Lenkung der Windkraft auf geeignete Standorte unter Berücksichtigung der Akzeptanz vor Ort) und den Interessen der Energiewirtschaft (Freihaltung möglichst vieler energieeffizienter Standorte). Die erfolgreiche Umsetzung von ausgewogenen Steuerungskonzepten für die Windkraft ist gleichzeitig eine große Chance für das bayerische Modell der kommunal verfassten Regionalplanung, seine Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen.

Das in Bayern seit den Ursprüngen der Regionalplanung in den 1970er Jahren praktizierte und mit dem neuen Bayerischen Landesplanungsgesetz erneut bestätigte kommunal verfasste Modell führt aber auch zu besonderen Herausforderungen für die Raumordnung. Aufgrund der systembedingten Dominanz kommunaler Interessen gestalten sich Steuerungsaufgaben, bei denen kommunalpolitisch relevante Themen berührt werden oder bei denen es keinen konkreten Handlungsdruck gibt, in der Planungspraxis oft schwierig. Auch beim Thema Windkraft besteht die Gefahr, dass die kommunal verfasste Regionalplanung an ihre Grenzen stößt.

Problematisch sind insbesondere die Einigung auf einheitliche Steuerungsmaßstäbe, die angesichts der unterschiedlichen kommunalpolitischen Interessen mit zunehmender Größe des Planungsraumes schwieriger wird, sowie die Zustimmung einzelner Kommunen, bei der Windkraftnutzung im Sinne der regional optimalen Nutzung der Potenziale eine stärkere Belastung zu tragen als andere Kommunen.

Hinzu kommen noch konkrete „Wettbewerbsnachteile“ des regionalplanerischen Ansatzes gegenüber der alternativen Steuerungsoption über die kommunale Flächennutzungsplanung: Ein eingeschränkter Rechtsschutz während der Planungsphase, ein erhöhter Abstimmungsbedarf angesichts einer Vielzahl von Gemeinden sowie begrenzte Personalkapazitäten bei den Regierungen für die Erarbeitung der Konzepte, wodurch sich bei komplexen und kontrovers diskutierten Themen, wie der Windkraft, die Planungsprozesse in die Länge ziehen können.

Diese Nachteile erschweren insbesondere dann das Agieren über die Regionalplanung, wenn die Kommunen einem hohen Druck von Investoren ausgesetzt sind, dem sie sich kurzfristig nur über die Einleitung eigener Planungsprozesse über Flächennutzungs-

planung entziehen können. Denn mit steigender Anzahl eigenständiger Konzepte von Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung schwindet die planerische Legitimation und kommunalpolitische Akzeptanz des regionalplanerischen Steuerungsansatzes.

Zwar können theoretisch beide Steuerungsansätze auch nebeneinander existieren. Bedingt durch die Kompatibilitätsprobleme der Planungsergebnisse infolge der Unterschiede bei der instrumentellen Ausgestaltung (Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan versus Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten im Regionalplan) auf der einen Seite und der Anpassungspflicht der Kommunal- an die Regionalplanung auf der anderen Seite, sinkt die Bereitschaft der Kommunen als Träger der Regionalplanung, einen widerspruchsfreien, ambitionierten planerischen Ansatz auf Regionalplanebene mitzutragen.

Zur Lösung dieser Problematik gibt es verschiedene Ansätze auf unterschiedlichen Ebenen.

### ***Handlungsempfehlungen auf Landesebene***

Es wird empfohlen, die Steuerung der Windkraftnutzung als Pflichtaufgabe der Regionalplanung im Zuge der laufenden Reform der Landesplanung zu definieren. Damit wird die Bereitschaft im Regionalen Planungsverband, sich dieser Thematik anzunehmen und die Planungsprozesse auch konsequent zum Abschluss zu bringen, erhöht.

Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 22. Mai 2012 sieht als konkreten Handlungsauftrag vor, dass „in den Regionalplänen [...] im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen“ sind (LEP-E (Z) 6.2.1). Dabei hat nach §2 der Verordnung zum LEP-E „die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen“, um die energiepolitischen Zielsetzungen, die die Staatsregierung im Bayerischen Energiekonzept 2011 beschlossen hat, zügig zu verwirklichen.

Es wird empfohlen, die Funktion der Regionalen Planungsverbände für Aufgaben der Regionalentwicklung aufzuweiten. Damit können umfassende, die planerischen Instrumente ergänzende Aktivitäten, wie z.B. die Vergabe regionaler Energiekonzepte, die Durchführung planungsbegleitender Maßnahmen oder die Umsetzung von Projekten über ein Regionalmanagement, ermöglicht werden.

Auf regionaler Ebene erstellte objektive Planungsgrundlagen, wie die Erarbeitung regionaler Energiekonzepte, sollten zur Versachlichung des Diskussionsprozesses und zur Herausarbeitung der Potenziale für die regionale Wertschöpfung unterstützt werden, möglichst auch unter Betrachtung der Ausbaupotenziale weiterer Energieträger sowie der Einsparpotenziale. Wichtig erscheint dabei auch eine verstärkte Bewertung der Standorteignung nach ihrer Energieeffizienz, da dieser Faktor bei der Standortsteuerung bisher eine eher untergeordnete Bedeutung einnimmt.

Derzeit können derartige Konzepte bereits anteilig über das Programm „Rationellere Energiegewinnung und -verwendung“ durch das Bayerische Wirtschaftsministerium gefördert werden. Die Nachfrage nach diesem Angebot auf Ebene der Regionalen Planungsverbände ist aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen und des bisher auf Planungsaufgaben beschränkten Aufgabenverständnisses allerdings noch sehr zurückhaltend (vgl. ARL 2012: 4).

### ***Handlungsempfehlungen auf Regionsebene***

Es wird empfohlen, das regionale Verantwortungsbewusstsein der Kommunen als Träger der Regionalplanung als wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren einer kommunal verfassten Regionalplanung auch bei kontroversen Themen, bei denen im Einzelfall kommunale Einzelinteressen hinter regionalen Interesse zurücktreten müssen, zu stärken.

Hierzu kommt der Entwicklung eines regionalen Planungsleitbilds zentrale Bedeutung zu. Es sollte von den Gemeinden und Landkreisen zu Beginn des Planungsprozesses formuliert werden (vgl. ARL 2012: 3).

Durch eine Ausweitung der Meinungsbildung zu Inhalt und Ausgestaltung der Planungsprozesse auf Ebene der Regionalplanung über den Kreis der Kommunalpolitik hinaus kann die Akzeptanz der Planung erhöht werden. Zudem kann es zu einer Vertiefung und Ausweitung der Diskussion um Planungsziele und -parameter kommen.

Um zu vermeiden, dass sich bei kontrovers diskutierten Fragestellungen der Blick zu sehr auf die kommunalpolitischen Interessen verengt, kann die Wiedereinführung der Planungsbeiräte – besetzt mit Fachstellen, Wirtschafts- und Sozialverbänden – einen wichtigen Beitrag leisten.

Zur Verdeutlichung der planerischen Stellschrauben, die zur Verfügung stehen, und zur Erhöhung der Akzeptanz der Planungsergebnisse sollte ein transparenter Planungsprozess unter frühzeitiger und permanenter Einbindung der Kommunen sichergestellt werden.

Hier können die Landkreise mit ihren vorhandenen Kommunikations- bzw. Kooperationsstrukturen, wie z. B. Bürgermeisterdienstbesprechungen, eine wichtige Multiplikations- und Koordinierungsfunktion übernehmen. In den Gemeinden können darüber hinaus die Bürgerinteressen vor Ort aufgenommen und – soweit im öffentlichen Interesse – über den gemeindlichen Entscheidungsprozess zur Regionalplanfortschreibung eingebunden werden.

Auf einem derartig bereiteten Boden kann die Regionalplanung in Bayern ihren Beitrag dazu leisten, den im Rahmen der Energiewende angestrebten Ausbau der Windkraft auf 6 bis 10 % der Stromerzeugung im Jahr 2021 (gegenüber einem Anteil von 0,6 % im Jahr 2009) im Einklang mit den Zielen einer koordinierten, nachhaltigen Raumentwicklung und mit der erforderlichen Akzeptanz der Kommunen als Träger der Regionalplanung zu steuern.

### **Literatur**

- ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2012): „Zugspitz-Thesen“: Klimawandel, Energiewende und Raumordnung. Hannover. = Positionspapier aus der ARL, Nr. 90.
- StMWIVT – Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2006): Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006. München.
- StMWIVT – Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2010): Bayerischer Windatlas – Nutzung der Windenergie. München.
- StMWIVT – Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2011): Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“, von der Bayerischen Staatsregierung beschlossen am 24. Mai 2011. München.

StMWIVT – Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2012): Landesentwicklungsprogramm Bayern – Entwurf vom 22.05.2012. München.

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011 (Windenergie-Erlass Bayern). München.

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (1989): Regionalplan Region Oberpfalz Nord (6). Online unter: <http://www.oberpfalz-nord.de> (letzter Zugriff am 17.12.2012).

## Autoren

**Christine Stiglbauer** (\*1983) hat Diplom-Geografie an der Universität Regensburg studiert. Seit 2008 ist sie an der Regierung der Oberpfalz im Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung tätig. Ihre Aufgabenschwerpunkte sind die fachliche Unterstützung der beiden Oberpfälzer Planungsverbände bei der Ausarbeitung des Regionalplans sowie die auf dem Landesentwicklungsprogramm Bayern basierende Überprüfung von Großprojekten sowie Planungen von Kommunen und Fachstellen auf ihre Raumverträglichkeit.

**Axel Koch** (\*1961) hat Diplom-Geografie an der Universität Bayreuth studiert (1982–1989). Von 1990 bis 2002 war er im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in unterschiedlichen Funktionen im Bereich Landesentwicklung tätig, zuletzt als stv. Leiter des Sachgebiets Teilraumgutachten, Regionalmanagement. Seit 2002 arbeitet er an der Regierung der Oberpfalz im Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, seit 2005 als Leiter des Sachgebiets.